

# **BVGer E-6110/2020 vom 17. Dezember 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6110\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6110_2020)

FR: TAF E-6110/2020 du 17 décembre 2020

IT: TAF E-6110/2020 del 17 dicembre 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.1**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 2.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet. Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.1**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). Dabei ist insbesondere zu beachten, dass, kommt eine gesuchstellende Person ihrer Begründungspflicht nicht nach, die Behörde gemäss Art. 111b Abs. 2 AsylG in

Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG die Möglichkeit hat, auf das Gesuch nicht einzutreten (BVGE 2014/39 E. 7).

### **E. 3.2**

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung aufgrund einer nachträglich eingetretenen erheblichen Veränderung der Sachlage (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 21 E. 1 S. 202 ff.). Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird aus Art. 29 BV unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. m.w.H.). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist.

### **E. 3.3**

Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. etwa EMARK 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. m.w.H.).

### **E. 3.4**

Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung geprüft werden können Beweismittel, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht von Relevanz sein können (vgl. BVGE 2013/22 E. 12.3).

### **E. 4.1**

Das mit «Mehrfachgesuch/Wiedererwägung» bezeichnete Gesuch vom 12. November 2020 wurde vom Beschwerdeführer damit begründet, er sei verdächtigt worden, die LTTE zu unterstützen, was er im abgeschlossenen Asylverfahren nicht habe glaubhaft machen können. Die Polizei habe ihn in der Zwischenzeit mehrfach vergeblich zuhause aufgesucht und seiner Ehefrau zwei Haftbefehle im Original übergeben. Diese beiden Haftbefehle seien ihm nun endlich per Post zugestellt worden. Das habe «Corona-bedingt» sehr lange gedauert. Er habe Angst, bei einer Rückkehr im Flughafen sofort verhaftet zu werden.

### **E. 4.2**

Das SEM hat dieses Gesuch unter dem Titel der Wiedererwägung behandelt (entsprechend der Variante wie oben in E. 3.4). Diese verfahrenstechnische Einordnung ist zutreffend. Im Weiteren ist es, wie sich aus nachfolgenden Erwägungen ergibt, zu Recht auf dieses nicht eingetreten.

### **E. 4.3**

Zum einen ist mit dem SEM festzuhalten, dass den eingereichten sri-lankischen Haftbefehlen, auch wenn im Original eingereicht, ein sehr geringer Beweiskraft zukommt, da diese keine fälschungssicheren Merkmale aufweisen. Im vorliegenden Fall kommt

erschwerend hinzu, dass gewisse formelle Erfordernisse vom entsprechenden Vergleichsmaterial des SEM offensichtlich abweichen (Stempel, Sprache, Haftgrund). Zum anderen legte der Beschwerdeführer in seinem Gesuch nicht näher dar, weshalb er nach vier Jahren nach seiner Ausreise auf einmal von der Polizei gesucht und zur Beteiligung an einem Gerichtsprozess aufgefordert worden sein sollte. Im Weiteren fällt auf, dass die Ausstellung der Haftbefehle unmittelbar nach Eröffnung des ergangenen Beschwerdeentscheides des Bundesverwaltungsgerichts erfolgte, weshalb aufgrund der als nicht glaubhaft erachteten vorbestandenen Asylgründe weitere Zweifel an den damit verbundenen (neuen) Vorbringen aufkommen. Aus diesen Gründen steht fest, dass der Beschwerdeführer durch die blosse Einreichung der genannten Haftbefehle ohne weitere stichhaltige Angaben seiner Begründungspflicht nicht gehörig nachgekommen ist. Auch auf Beschwerdeebene enthält sich der Beschwerdeführer einer näheren Begründung seines Gesuches. Er macht vielmehr lediglich lapidar geltend, «beim Haftbefehl handle es sich um ein Original, weshalb es nicht gefälscht sein könne». Somit ist das SEM bereits aus diesem Grund zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten.

#### **E. 4.4**

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass erhebliche Zweifel an der Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Frist (30 Tage nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes) zur Einreichung eines Wiedererwägungsgesuches bestehen. Zum einen gab der Beschwerdeführer bei der Einreichung der Beweismittel am 12. November 2020 nicht an, wann er diese erhalten habe. Auf dem beigelegten Umschlag ist lediglich das Stempeldatum vom 9. Oktober 2020 festgehalten, mit dem der Beschwerdeführer offensichtlich dartun will, wie ihm die angeblichen Haftbefehle postalisch zugestellt worden seien. Die Vermutung liegt daher nahe, dass er mit der am 12. November 2020 erfolgten Einreichung der mit Mai beziehungsweise Juli 2020 datierten Haftbefehle die dreissigtägige Frist nach Feststellung des Wiedererwägungsgrundes verpasst hat. Bezüglich des Haftbefehls vom 14. Mai 2020 ist dies gar als erwiesen zu erachten. In der Beschwerde gab der Beschwerdeführer nämlich an, «er habe dieses Dokument nicht gleich nach dessen Erhalt im Mai 2020 einreichen können», womit er unmissverständlich zugesteht, den auf den 14. Mai 2020 datierten Haftbefehl bereits im Mai 2020 erhalten zu haben. Somit steht fest, dass er mit dessen Einreichung am 12. November 2020 nicht fristgerecht handelte. Die Erklärung, wonach er wegen Corona nicht gewagt habe, das Heim zu verlassen, kann nicht als entschuldbarer Grund gelten.

#### **E. 4.5**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen zum Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch vorliegend aus mehreren Gründen klar nicht erfüllt waren, weshalb das SEM zu Recht gestützt auf Art. 111b Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG auf dieses nicht eintrat. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 5**

Aufgrund der Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren sind die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der amtlichen Verbeiständung abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten im Umfang von Fr. 750.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.